



Martin
Noschiel



Stefan
Kroyer



Franz
Bergmann

**ZENTRALAUSSCHUSS
KLUB DER EXEKUTIVE**

FSG

POLIZEI

Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen

Wien, am 09. Juni 2026

Schwerarbeit

im Kriminaldienst!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Rund um das Thema Schwerarbeit hat es seit einigen Wochen Entwicklungen gegeben, über welche wir euch in einer kurzen Zusammenfassung informieren wollen:

In einem Erkenntnis vom 07.03.2025, W246 2275547-1/17E, hat das BVwG festgestellt, dass der kriminalpolizeiliche Exekutivdienst nicht unter dem sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst einzuordnen ist und daher nicht unter die Verordnung BGBl II Nr. 105/2006 fällt. Gegen das Erkenntnis wäre Revision beim VwGH zugelassen worden, eine solche ist jedoch nicht erfolgt.

BGBl II Nr. 105/2006, § 1 Z 4

4. als Schwerarbeit auch Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung gelten, bei denen das tatsächliche regelmäßige Risiko für Leib und Leben im Einsatz die Grenze von allgemein akzeptierter Gefahr in erheblichem Ausmaß übersteigt. Als solche gelten ausschließlich Tätigkeiten von
a) Exekutivorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, die zumindest die Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit tatsächlich als wachespezifischen Außendienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ausüben, ...

Bisher wurde in einem BMI-Erlass aus dem Jahr 2013 zur vereinfachten Beurteilung festgehalten, welche Tätigkeiten nicht unter Schwerarbeitszeiten fallen bzw. daraus resultierend, welche Organisationseinheiten einer Einzelfallprüfung zuzuordnen sind. Diese Richtlinie wurde durch das BMI teilweise aufgehoben, die Zuordnung der Organisationseinheiten entfällt.

Es erfolgt nunmehr keine generelle Zuerkennung von Schwerarbeitszeiten im Kriminaldienst, sondern es muss eine Einzelfallprüfung durch die Dienstbehörde erfolgen, ob wachespezifischer Außendienst im Sinne des SPG geleistet wurde.

Durch die Feststellung, dass kriminalpolizeilicher Exekutivdienst nicht mehr unter Schwerarbeitszeiten fällt, kommt es zu einer wesentlichen Verschlechterung beim Zugang zur Schwerarbeitspension gem. § 15b BDG für Bedienstete im Kriminaldienst.



Dein Team im Zentrallausschuss

im Bundesministerium für Inneres
1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1
bmi-za-polizei-fsg@bmi.gv.at



www.fsg4you.at



Martin
Noschiel



Stefan
Kroyer



Franz
Bergmann

**ZENTRALAUSSCHUSS
KLUB DER EXEKUTIVE**

FSG

POLIZEI

Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen

Mit dem Dienstgeber erfolgte bereits ein Beratungsgespräch hinsichtlich der Thematik. Auch wurde von der Polizeigewerkschaft bei der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ein Antrag mit dem Ersuchen um Gesprächsaufnahme mit dem BKA hinsichtlich der Abänderungen bzw. neu Formulierung der Verordnung bzw. Konkretisierung der wachespezifischen Tätigkeiten eingebracht.

Rechtskräftige Bescheide über die Feststellung der Schwerarbeitszeiten behalten ihre Gültigkeit.

Dafür stehen wir!

KOMPETENT

SACHLICH

HILFSBEREIT

LÖSUNGSORIENTIERT

Mit freundlichen Grüßen

Martin NOSCHIEL

Fraktionsvorsitzender

Stefan KROYER

Franz BERGMANN



Dein Team im Zentralausschuss

im Bundesministerium für Inneres
1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1
bmi-za-polizei-fsg@bmi.gv.at



www.fsg4you.at